

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Übertragung der Befugnis zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
auf den Unterausschuss „Heil- und Hilfsmittel“
vor einer Änderung der Hilfsmittel-Richtlinien

Vom 19. Juni 2008

1. Rechtsgrundlagen/Eckpunkte der Entscheidung

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 der Verfahrensordnung (VerfO) können zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen Entscheidungsbefugnisse vom Beschlussgremium auf Unterausschüsse übertragen werden, soweit dadurch der Kerngehalt von Richtlinien nicht berührt wird. Zu diesen delegationsfähigen Befugnissen zählt auch die Kompetenz zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 1 S. 1 VerfO.

In den vergangenen Sitzungen des Unterausschusses „Heil- und Hilfsmittel“ und der vom Unterausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe am wurden die Hilfsmittel-Richtlinien redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Zur abschließenden Konsentierung der Änderungen ist für den 27. Juni 2008 ein Sitzungstermin des Unterausschusses „Heil- und Hilfsmittel“ anberaumt.

Damit es bei der Umsetzung der Änderungen aufgrund der Neustrukturierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen kommt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Antrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dem Unterausschuss „Heil- und Hilfsmittel“ hierfür die Befugnis zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach §§ 92 Abs. 7a, 91 Abs. 8a SGB V übertragen.

2. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA „Heil- und Hilfsmittel“	27.05.2008	Überarbeitung der Hilfsmittel-Richtlinien
AG „Überarbeitung der Hilfsmittlerichtlinien“	12.06.2008	Überarbeitung der Hilfsmittel-Richtlinien

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess